

Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

Landratsamt
Aichach-Friedberg
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 52, Gebäudewirtschaft
Aichach, 21. März 2022

Bauvorhaben: Netzwerkverkabelung Gymnasium Friedberg

Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO)

Anlage:

I. <u>Sachverhalt</u>

Dieses Jahr soll im Zuge des DigitalPakt Schulen mit der flächendeckenden IT-Vernetzung und WLAN-Versorgung am Gymnasium Friedberg begonnen werden. Dazu wurde im Vermögenshaushalt für 2022 ein Ansatz Plus Haushaltsreste von 392.000,00 € veranschlagt.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, ergab das wirtschaftlichste Angebot einen Preis von 556.840,14 € und somit rund 165.000,00 € mehr, als im Haushalt angesetzt.

Aufgrund der gestiegenen Baukosten, steigen auch die Baunebenkosten. Hierzu werden weitere 40.000,00 € benötigt.

Der geplante Haushaltsansatz ist für die Bauleistung in 2022 ausreichend. Die restlichen Mittel werden in der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt.

Der Bauausschuss stimmte der Auftragsvergabe an die Firma Elektro Hafner GmbH am 21.03.2022 zu. Um den Auftrag erteilen zu können, muss eine Verpflichtungsermächtigung im vollem Umfang des Bauvorhabens vorliegen.

Somit ist vorab, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 205.000,00 € bereitzustellen.

Diese zusätzliche überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung kann von Seiten des Hochbaus gedeckt werden, da sich der Erweiterungsbau des Landratsamtes verschiebt und die geplante Verpflichtungsermächtigung für die neue Ausstattung der Büroräume noch nicht benötigt wird.

II. Anordnung

Der Landrat genehmigt den Antrag auf Übertrag von überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von der Haushaltsstelle 1.0681.9350 in Höhe von 205.000,00 €, auf die Haushaltsstelle 1.2352.9359.

III. Begründung

Da der nächste Kreisausschuss erst am 02.05.2022 tagt und die Zuschlagserteilung im Bauausschuss am 21.03.2022 stattfand, ist der Erlass einer Eilentscheidung unabweisbar und notwendig.

Aichach, den 22.03.2022

Dr. Klaus Metzger

Landrat

IV. Der Kreisausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in einer der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).